



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
- Referat St II 3
Fachaufsicht für die
zentrale Stelle -

Renate.Schreiber@bzst.bund.de
Daniela.Reuss@bzst.bund.de

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen (ZfA) -

Imke.Petersen@drv-bund.de

BETREFF **Bescheinigung von Altersvorsorgebeiträgen**

ANLAGEN 3

GZ **IV C 3 - S 2222/09/10057 :002**

DOK **2011/0221608**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zur Riester-Rente) sind ab dem Beitragsjahr 2010 (d. h. ab dem 1. Januar 2011) vom Anbieter per Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Eine Berücksichtigung der Beiträge kann nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Die Verpflichtung der Anbieter zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 EStG a. F. wurde zugleich aufgehoben.

Verschiedene Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sowie der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft haben sich an das Bundesministerium für Finanzen gewandt und darauf hingewiesen, dass viele Finanzämter die Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen ohne die

MDg Dr. Misera
Unterabteilungsleiter

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-3082

FAX +49 (0) 30 18 682-883082

E-MAIL IVC3@bmf.bund.de

DATUM 17. März 2011

Vorlage einer Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 EStG a. F. ablehnen. Die Steuerpflichtigen werden von den Finanzämtern aufgefordert, sich an die Anbieter zu wenden. Teilweise drohen sie mit einer Vertragskündigung, wenn der Anbieter nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 EStG übersenden würde (vgl. Anlagen).

Die Vorgehensweise der Finanzämter stößt bei den Anbietern auf wenig Verständnis, zum einen, da die elektronische Datenübermittlung in den betreffenden Fällen bereits erfolgt ist, zum anderen, da eine gesetzliche Bescheinigungsverpflichtung nicht mehr besteht.

Ich bitte Sie, Ihre Finanzämter darauf hinzuweisen, dass die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 EStG a. F. für die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen beim Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gesetzlich nicht vorgesehen ist. Von Anforderungen an den Steuerpflichtigen, sich eine Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 EStG a. F. vom Anbieter zu besorgen, ist vor diesem Hintergrund Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Misera

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.